

gesetzgebungsdeputation über das königl. Decret Nr. 23, die weitere Ausführung des Reichsgesetzes wegen Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr vom 22. Juni 1871 betreffend.\*)

(Königl. Decret Nr. 23, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 3. Bd. S. 109 ff.)

Bericht 3 der V. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 1. Bd. S. 281 ff.)

Die Debatte hierüber ist eröffnet. Wir kommen zunächst zu § 1.

Abg. von Hausen: Meine Herren! Ich werde für § 1 und das ganze vorliegende Gesetz stimmen und vermag die Bedenken nicht zu theilen, die in der Ersten Kammer vielleicht aus recht wohlmeinenden, mir aber nicht überall verständlichen Absichten gegen das Decret erhoben worden sind. Es ist unter Anderem darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieses Decret und die Arbeiten, welche infolge desselben den Bezirken zugewendet werden würden, ein gewisses Odium auf die neuen Bezirke zu werfen geeignet sein möchten. Nun, meine Herren, ich bin allerdings der Ansicht, daß wir den Bezirken nicht bloß lauter angenehme Sachen zuwenden können. Eine Justitution, die lebensfähig sein soll, muß nach meinem Dafürhalten nicht nur Freud, sondern auch Leid tragen können, und ich möchte fast behaupten, daß, wenn auch die Geschäfte, welche im Zusammenhange mit diesem Decret stehen, hier und da die Bezirke gewissen Mißdeutungen aussetzen mögen, daß gerade auch diese Mißdeutungen mit dazu beitragen werden, die Bezirke zusammenschweißen und ein Bewußtsein größerer Solidarität in sie zu bringen. Dieses Bedenken kann mich daher nicht veranlassen, gegen das Decret zu stimmen, ich halte vielmehr das Decret vollständig im logischen Zusammenhang mit jenen Bestimmungen, die ins Künftige die Fürsorge für die Familien der hilfsbedürftigen Reservisten ebenfalls ja den Bezirken überweisen. Es ist dieses Decret, das uns vorliegt, eine ganz nothwendige Consequenz dieser früheren Einrichtung. Ich gehe aber noch auf einen anderen Gesichtspunkt hier ein. Dieses Decret ist für mich ein weiteres Mittel, die Bezirke zu größerer Lebensfähigkeit gedeihen zu lassen, und ich freue mich aller dieser Mittel um so mehr, als es ja doch auch Fälle geben kann, in denen es durch die Verhältnisse geboten ist, mit denjenigen Mitteln, welche zur Belebung der Bezirksthätigkeit in unseren Gesetzen gegeben sind, nicht allzusehr vorzugehen. Wir haben neulich von sehr competenten Seite gehört, daß vielleicht das beste Mittel, die Bezirke rascher lebensfähig zu machen, die Bezirkssteuern sein würden, und ich gestehe ganz offen, daß

ich mich dieser Ansicht aus naheliegenden praktischen Gründen vollständig anschließe. Wenn ich nun aber von anderer, mir werthen Seite vor Kurzem eine Art Vorwurf darüber habe hören müssen, daß man Bedenken trage, in den einzelnen Bezirken Bezirksanstalten zu bilden und vielleicht auch dieses Mittel zur Anregung des Bezirkslebens, die Einführung der Bezirkssteuer zu ergreifen, so möchte ich doch einwenden, ob es nicht auch einen Gesichtspunkt gibt, der eine gewisse Vorsicht in dieser Beziehung erheischt. Es kommt ja sehr auf die localen Verhältnisse in den Bezirken an. Es kann ja Bezirke geben, wo für diejenigen Anstalten, die zunächst Sache des Bezirks sind, jetzt in anderer Weise schon Fürsorge getroffen ist. In diesen Fällen möchte es mit vorkommen, als ob es kaum so recht natürlich wäre, mit derartigen Einrichtungen, wie ich sie vorhin erwähnte, vorzugehen, und als ob es gerathener wäre, sich für diejenigen Fälle vorzubereiten, die nicht ausbleiben werden, um den Bezirk demaldest zu größeren gemeinschaftlichen Leistungen zu bestimmen. Es kommt aber noch dazu, daß gewisse Bezirke doch eben auch in anderer Weise geschont werden wollen, um das junge Bezirksleben nicht Proben auszusetzen, denen es in der ersten Zeit vielleicht nicht überall gewachsen ist. Meine Herren! In denjenigen Bezirken, in denen zufällig größere Städte mit vertreten sind, würde man durch eine derartige Einrichtung sofort eine Spaltung, eine *itio in partes* herbeiführen, der ich die Bezirke jetzt noch nicht aussetzen möchte. Ich habe diesen Gesichtspunkt hier nur berühren wollen, um damit darzulegen, daß es doch auch eine Bezirkspolitik, will ich einmal sagen, geben kann unter Umständen, unter gegebenen praktischen Verhältnissen, welche eine gewisse Vorsicht in dieser Beziehung anrath. Je weniger aber es ausgeschlossen ist, daß solche Fälle vorliegen können, umsomehr begrüße ich jedes Mittel mit Freude, welches andere Wege an die Hand giebt, die zu einer gedeihlichen Förderung und segensreichen Entfaltung der Bezirke führen können, und für eine dieser Modalitäten halte ich auch den vorliegenden Gesetzentwurf. Ich werde also trotz der Bedenken, welche in der andern Kammer, wie ich schon bemerkt habe, in wohlmeinender, aber mir nicht überall ganz verständlicher Absicht erhoben worden sind, für ihn stimmen. Eins aber, muß ich sagen, ist mir in dem Bericht unserer geehrten Deputation aufgefallen. Während nämlich die königl. Staatsregierung im Einklange mit einer Aeußerung des Herrn Ministers des Innern in der Ersten Kammer nach Seite 283 des Berichtes erklärt hat, daß sie die beregten Forderungen nach ihrer Abtretung an die Bezirksverbände nicht als Stammvermögen der Letzteren im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1874 anzusehen gemeint sei, schlägt uns die geehrte Deputation auf Seite 284 des Berichtes gleichwohl vor, bei § 1 des Entwurfes einzuschalten:

Die eingehenden Beträge sind als Stammvermögen im Sinne von § 22 des Gesetzes, die Bildung von

\*) M. I. R. S. 99 ff.